

# RS Lvwg 2020/2/11 LVwG-AV-173/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

11.02.2020

## Norm

AVG 1991 §13 Abs3

GewO 1994 §353

## Rechtssatz

Mit einem Mängelbehebungsauftrag gemäß §13 Abs 3 AVG ist gleichzeitig eine angemessene Verbesserungsfrist zu setzen. Die Angemessenheit der Frist hängt von der Art des Mangels ab und beurteilt sich daher etwa bei Fehlen von Belegen danach, wie viel Zeit für die Vorlage vorhandener, nicht hingegen für die Beschaffung noch fehlender Unterlagen erforderlich ist (vgl VwGH 96/07/0184; 2000/07/0261; 2005/04/0118; VwSlg 17.427 A/2008).

## Schlagworte

Gewerberecht; Verfahrensrecht; Verbesserungsauftrag; Frist; Angemessenheit;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.173.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)